

I ZR b 59/61

Vorkündet

am 29. Mai 1963

Zug, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

H [REDACTED] Ludwig, früherer Alleininhaber der Firma
L [REDACTED] & Co. P [REDACTED], P [REDACTED], Lam [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Revisionskläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Firma L a [REDACTED] W [REDACTED] Co., La [REDACTED]
bei S [REDACTED], Sch [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr.h.c.Wilde und der Bundes-
richter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Spreng und Claßen
für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
22. Dezember 1960 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz fallen zu 2/3 dem Kläger
und zu 1/3 der Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Rechtsstreit geht um den Bestand und die Rechtsfolgen einer Warenzeichen-Nichtangriffsvereinbarung.

Der Kläger war Alleininhaber der Firma L [REDACTED] & Co. in P [REDACTED], die Armbanduhren herstellte und sie in zahlreichen Ländern der Welt vertrieb. Er hat während des Rechtsstreites laut Anmeldung zum Handelsregister vom 2. Februar 1959 sein Unternehmen mit dem Rechte der Firmenfortführung auf die in USA seit 1857 bestehende, seit 16. Dezember 1958 zum Gewerbebetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene The U [REDACTED] St [REDACTED] Ti [REDACTED] C [REDACTED], Sitz in M [REDACTED] Co [REDACTED], übertragen; das Unternehmen führt seither als Zweigniederlassung die Bezeichnung "L [REDACTED] & Co. Aktiengesellschaft". Sitz der Zweigniederlassung ist P [REDACTED].

Während die Firma L [REDACTED] & Co. für ihre Armbanduhren die Bezeichnung

"LACQ"

eingeführt hatte - nach ihrer Behauptung seit 1921 in Deutschland, seit 1925 auch im Ausland verwendet - hatte die Beklagte, die ebenfalls Armbanduhren herstellt und in zahlreichen Ländern der Welt vertreibt, für ihre Erzeugnisse die Bezeichnung

"LANCO"

gewählt.

Für die Bezeichnung der Beklagten bestehen ältere Zeicheneintragungen, nämlich

das Schweizer Warenzeichen Nr. 32 630, eingetragen 17.1.1913, unter Nr. 145 159 erneuert am 5.2.1953 sowie



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die IR-Marke 13 762, registriert 26.3.1913
unter Nr. 80 256 am 7.9.1932 und unter Nr.
163 861 am 4.9.1952 erneuert.

Der Kläger besitzt für "LACO"

das deutsche Warenzeichen Nr. 516 914, eingetragen
21.10.1939 und die IR-Marke Nr. 102 675, registriert
16.1.1940.

Im Frühjahr 1933 kam es in P [REDACTED] zu einer Überein-
kunft des damaligen - inzwischen verstorbenen - Mitinhabers
der Beklagten, Ernst K [REDACTED] (Senior) mit dem Kläger, der-
zufolge beide gegenseitige Toleranz versprachen. Über den
näheren Inhalt dieser Vereinbarung sind die Parteien nicht
einig.

Nach dem 2. Weltkrieg erwarb die Beklagte für das
Zeichen "LACO" nationale und internationale Schutzrechte, näm-
lich zunächst das Schweizer Warenzeichen Nr. 119 020, ein-
getragen 23.1.1947, die IR-Marke 147 452, registriert am
10.6.1950; ferner ließ die Beklagte "LACO" für sich in einer
Reihe außereuropäischer Länder eintragen.

Der IR-Marke 147 452 versagte das Deutsche Patentamt
zunächst durch Avis de refus provisoire, im Jahre 1951 durch
endgültigen Avis de refus, den Schutz im Gebiet der Bundes-
republik Deutschland; die Beklagte nahm die Zurückweisung
widerspruchslos hin.

Der Kläger meldete dann - seit 1951 - seinerseits
"LACO" in einer Reihe europäischer und außereuropäischer
Länder an.

Über zahlreiche der Nachkriegsanmeldungen der Par-
teien sind vor ausländischen Patentämtern und Gerichten

Verfahren anhängig geworden, insbesondere ist die Beklagte gegen die Klägerin im Ausland wegen der Anmeldung des Zeichens "LACO" vorgegangen.

Die Verwechslungsfähigkeit der Zeichen "LACO" und "LANCO" wird im Rechtsstreit von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Uneinig sind die Parteien über Inhalt und Auslegung der P[REDACTED] Vereinbarung. Die Beklagte geht davon aus, ihre in P[REDACTED] gegebene Zusage, das Zeichen "LACO" des Klügers zu tolerieren, beziehe sich lediglich auf das Gebiet Deutschlands; daher nimmt sie für sich die Berechtigung in Anspruch, außerhalb Deutschlands nicht nur "LANCO", sondern auch "LACO" für sich zu verwenden und den Kläger von dem Gebrauch des Zeichens "LACO" auszuschließen.

Der Kläger behauptet dagegen, in P[REDACTED] sei gegenseitige Toleranz ohne Einschränkung für alle Länder der Erde vereinbart worden. Er hält daher eine ausschließliche Berechtigung der Firma L[REDACTED] & Co. an "LACO" für gegeben, woraus er Ansprüche auf Duldung, Unterlassung und Schadensersatz gegen die Beklagte herleitet. Im zweiten Rechtszug erhebt der Kläger, der zunächst unter der Firma L[REDACTED] & Co. geklagt hatte, diese Ansprüche zugunsten der Firma L[REDACTED] & Co. Aktiengesellschaft.

Die vom Kläger erhobenen Klageanträge lauten in der endgültigen Fassung wie folgt:

1. Festzustellen, daß die Beklagte vertraglich verpflichtet ist, die Benutzung und Eintragung des Zeichens "LACO" durch die Firma L[REDACTED] & Co. AG. P[REDACTED] für Uhren und Uhrenteile außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu dulden,

2. der Beklagten bei Meidung von Strafe zu verbieten, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsverkehr das Wort "LACO" zur Kennzeichnung von Uhren und Uhrenteilen zu verwenden, hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Wort "LACO" zur Kennzeichnung von Uhren und Uhrenteilen zu verwenden,

3. die Beklagte zu verurteilen, an die Firma L [REDACTED] & Co. AG. in P [REDACTED] den Betrag von 60 683,85 DM zu zahlen zuzüglich 4 % Zinsen gemäß näherbezeichneter Staffelung,

4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Firma L [REDACTED] & Co. AG. denjenigen über den Betrag von 60 683,86 DM hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der ihr oder ihrer Rechtsvorgängerin dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Beklagte

a) gegen die Verwendung von "LACO" durch die Firma L [REDACTED] & Co., Inhaber Ludwig H [REDACTED] und durch die Firma L [REDACTED] & Co. AG. vorgegangen ist,

b) gegen Anmeldungen des Warenzeichens "LACO" durch die Firma L [REDACTED] & Co. vor ausländischen Ämtern und Gerichten mit Rechtsbehelfen vorgegangen ist,

c) das Wort "LACO" als Warenbezeichnung für Uhren und Uhrenteile im Ausland benutzt hat,

5. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,

der Firma L [REDACTED] & Co. AG. allen nach dem 12. September 1960 noch entstehenden Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, daß die Beklagte das Wort "LACO" als IR-Marke 147 452 zur Eintragung brachte und im Ausland und auch im übrigen als Warenzeichen anmeldete,

6. die Beklagte zur Auskunftserteilung an die Firma L [REDACTED] & Co. P [REDACTED] zu verurteilen,

- a) in welchen ausländischen Staaten sie Warenzeichen mit dem Bestandteil "LACO" angemeldet hat, mit Ausnahme derjenigen Staaten, die im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils vom 11.11.1958 auf Seite 4 Abs. 1 angeführt sind,
- b) in welchen ausländischen Staaten sie die Warenbezeichnung "LACO" benutzt hat.

Die Schadenshöhe, die der Kläger im ersten Rechtszuge lediglich zur Feststellung dem Grunde nach unterbreitet hatte, hat er erst im zweiten Rechtszuge gemäß obiger Ziffer 3 zum Gegenstand einer bezifferten Leistungsklage gemacht.

Im ersten Rechtszuge hat die Firma L [REDACTED] & Co. ihre Klage anfangs nicht nur auf die P [REDACTED] Vereinbarung, sondern auch auf unerlaubte Handlung, unlauteren Wettbewerb und Verletzung des Warenzeichenrechtes gestützt. Die Beklagte hat, ohne sich zunächst zur Sache einzulassen, die internationale Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichtes gerügt. Das Landgericht hat nach abgesonderter Verhandlung gemäß § 275 ZPO mit Zwischenurteil vom 17. Dezember 1957 die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichts München I verworfen, soweit die Klageanträge auf vertragliche Ansprüche aus der sog. "P [REDACTED] Vereinbarung" gestützt waren.

Im übrigen blieb die Entscheidung dem Endurteil vorbehalten. In den Gründen dieses Zwischennurteils führte das Landgericht aus, für die behaupteten außervertraglichen Ansprüche der Klägerin fehle es an der Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes. Gegen das Zwischenurteil ist Berufung nicht erhoben worden.

Der Kläger hat hierauf erklärt, die Klage ausschließlich auf Verletzung des P[REDACTED] Abkommens zu stützen.

Das Landgericht hat den früher als Geschäftsführer der Uhrenfabrik La[REDACTED] Agentur P[REDACTED] bzw. als Generalvertreter der Beklagten für Deutschland tätig gewesenen technischen Betriebsleiter Andreas Kü[REDACTED] als Zeugen gehört. Kü[REDACTED] war zuvor bereits durch das Amtsgericht Roth im Beweissicherungsverfahren (Akten H 15/53) vernommen worden. Außerdem hat das Landgericht den früheren Prokuristen der Beklagten Eduard B[REDACTED] durch das Richteramt S[REDACTED]-Le[REDACTED] in S[REDACTED] als Zeugen vernehmen lassen. Es hat sodann mit Urteil vom 11. November 1958 festgestellt:

1. daß die Beklagte vertraglich verpflichtet ist, die Benutzung und Eintragung des Zeichens "LACO" durch die Klägerin (damals Firma L[REDACTED] & Co.) für Uhren und Uhrenteile außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu dulden;
2. daß die Beklagte nicht berechtigt ist, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Wort "LACO" zur Kennzeichnung von Uhren und Uhrenteilen zu verwenden;
3. daß die Beklagte der Klägerin den Schaden zu ersetzen hat, der ihr dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Beklagte gegen Anmeldungen des Warenzeichens "LACO" vor ausländischen Ämtern und Gerichten

mit Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, sowie gegen die Verwendung von "LACO" durch die Klägerin vorgegangen ist.

Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Unter Anwendung des Schweizer Rechtes begründet es seine Entscheidung, soweit es der Klage stattgegeben hat, mit dem P [REDACTED] Abkommen, in welchem es eine zulässige Nichtangriffsabrede erblickt, die weder zeitlich noch örtlich beschränkt gewesen sei. Die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 3. Juli 1958 erklärte Anfechtung des P [REDACTED] Abkommens ist nach Auffassung des Landgerichts schon deshalb unbehelflich, weil sie verspätet ist. Auch die von der Beklagten ohne nähere Begründung erhobene Verjährungseinrede hält das Landgericht nicht für durchgreifend.

Den klagabweisenden Teil seiner Entscheidung begründet das Landgericht mit der Erwägung, die Beklagte nehme nicht das Recht für sich in Anspruch, "LACO" für sich selbst zu verwenden; soweit die Beklagte in außereuropäischen Verfahren ein solches Recht behauptet habe, sei dies nur vorsorglich geschehen; die Eintragung von "LACO" habe nur Defensivcharakter.

Gegen das Urteil des Landgerichts haben beide Streitparteien Berufung eingelegt. Der Kläger begehrte mit seiner Berufung Verurteilung der Beklagten über den der Klage stattgebenden Urteilsausspruch des Landgerichts hinaus nach Maßgabe seiner oben wiedergegebenen Sachanträge. Die Beklagte verfolgte ihren Antrag, die Klage in vollem Umfange abzuweisen, weiter.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Berufungsantrages zunächst geltend gemacht, das Landgericht habe das

P [REDACTED] Abkommen falsch gewürdigt. Es habe verkannt, daß sich dieses Abkommen in einer Nichtangriffsabrede für den deutschen Markt erschöpfe. Unter Hinweis auf ein von ihr überreichtes Privatgutachten von Prof. Dr. Tr [REDACTED] hat sie weiter vorgetragen, das P [REDACTED] Abkommen müsse, falls darin eine Duldungsabrede in dem vom Landgericht angenommenen Sinne enthalten sein sollte, als nichtig erachtet werden. Nach Schweizer Recht, von dessen Anwendung das Landgericht an sich zutreffend ausgegangen sei, sei die Eintragung eines jüngeren Zeichens, das mit einem älteren ^{eingetragenen} Zeichen verwechslungsfähig ist, nicht geeignet, ein wirksames Zeichenrecht zu begründen. Während nach deutschem Recht der Inhaber eines älteren Zeichens der Eintragung eines damit identischen oder verwechslungsfähigen jüngeren Zeichens wirksam zustimmen könne, sei dies nach dem Schweizer Recht nicht möglich. Vorsorglich hat die Beklagte weiter geltend gemacht, das Abkommen sei wegen Dissonanzes unwirksam, auch habe sie es - erneut mit Schriftsatz vom 20. Februar 1959 - zu Recht angefochten. Keinesfalls aber seien mit der Übertragung des Unternehmens des Klägers auf die U [REDACTED] St [REDACTED] Ti [REDACTED] C [REDACTED] [REDACTED] auch etwaige Rechte aus dem P [REDACTED] Abkommen übergegangen. Höchst vorsorglich erklärte die Beklagte aus diesem Grunde die Kündigung des Abkommens aus wichtigem Grunde.

Der Kläger hat die Auffassung des Landgerichts, es sei Schweizer Recht anzuwenden, für unzutreffend gehalten. Unter Hinweis auf von ihm vorgelegte Privatgutachten von Prof. Dr. E. Ma [REDACTED]-A [REDACTED] in G [REDACTED] und Prof. Dr. Sto [REDACTED] in T [REDACTED] hat er die Auffassung vertreten, es sei deutsches Recht anzuwenden. Eine zwischen Inhabern an sich verwechslungsfähiger Zeichen getroffene Nichtangriffsabrede könne, so hat der Kläger weiter ausgeführt, überdies auch bei Anwendung des Schweizer Rechtes nicht als

unwirksam betrachtet werden. Gegen die Abtretung der Rechte aus der P [REDACTED] Vereinbarung an die U [REDACTED] St [REDACTED] Ti [REDACTED] C [REDACTED] sind nach Auffassung des Klägers Bedenken nicht zu erheben. Daß das Firmenvermögen der Firma L [REDACTED] & Co., so hat der Kläger geltend gemacht, immer in der Hand des damaligen Inhabers Ludwig H [REDACTED] bleiben werde, habe der die Beklagte beim P [REDACTED] Gespräch vertretende Ernst K [REDACTED] sen. nicht annehmen können, jedenfalls sei eine derartige Einschränkung in der Vereinbarung nicht getroffen worden. Vorsorglich hat sich der Kläger schließlich noch darauf berufen, daß die Firma L [REDACTED] & Co. einen wertvollen Besitzstand dadurch erlangt habe, daß die Beklagte bis 1950 die Kennzeichnung "LACO" überall im Ausland geduldet habe.

Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 22. Dezember 1960 wie folgt erkannt:

I. Auf die Berufung beider Parteien wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 11.11.1958 teilweise abgeändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Klageanspruch ist insoweit dem Grunde nach gerechtfertigt, als von der Beklagten Ersatz der Auslagen verlangt wird, die dem Kläger oder der Firma L [REDACTED] & Co. AG., P [REDACTED], dadurch erwachsen sind, daß die Beklagte vor dem 2.2.1959

a) gegen die Verwendung von "LACO" durch die Firma L [REDACTED] & Co., Inhaber Ludwig H [REDACTED], vorgegangen ist,

b) gegen Anmeldung des Warenzeichens "LACO" durch die vorerwähnte Firma vor ausländischen Ämtern und Gerichten mit Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln vorgegangen ist,

- c) das Wort "LACO" als IR-Marke 147 452 zur Eintragung brachte und im Ausland auch im übrigen als Warenzeichen anmeldete.

Der Rechtsstreit wird in diesem Umfang an die Vorinstanz zurückverwiesen.

2. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Firma L [REDACTED] & Co. AG. P [REDACTED] über die in 1 bezeichneten Auslagen hinaus den Schaden zu ersetzen, der ihr oder ihrer Rechtsvorgängerin durch die in Ziff. 1 bezeichneten vor dem 2.2.1959 liegenden Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.
3. Die Beklagte wird verurteilt, der Firma L [REDACTED] & Co. AG P [REDACTED] Auskunft zu erteilen,

in welchen ausländischen Staaten sie vor dem 2.2.1959 Warenzeichen mit dem Bestandteil "LACO" angemeldet hat (mit Ausnahme derjenigen Staaten, die im Tatbestand des Urteils des Landgerichts München I vom 11.11.1958 auf Seite 4 Abs. 1 angeführt sind).
4. mit den weiteren Klageansprüchen wird der Kläger abgewiesen.

II. Im übrigen werden die Berufung des Klägers und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung über die Kosten beider Instanzen bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts haben beide Streitteile fristgemäß Revision eingelegt. Beide Parteien begehren Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zu ihrem Nachteil erkannt ist, und verfolgen insoweit ihre in der Berufungsinstantz gestellten Anträge weiter. Sie bitten außerdem wechselseitig um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

A. Revision der Beklagten.

I. 1. Das Berufungsgericht hat nach Bejahung der Sachbefugnis des Klägers (§ 265 ZPO) die Frage geprüft, nach welchem Recht das auf Grund der "P[REDACTED] Vereinbarung" zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis zu beurteilen ist. Entgegen der Meinung des Landgerichts kommt das Berufungsgericht zur Anwendung deutschen Rechtes.

Hierbei legt das Berufungsgericht die in Deutschland anerkannten Regeln des internationalen Privatrechts als die lex fori zugrunde. Nach dem von ihm festgestellten Parteiwillen geht das Berufungsgericht davon aus, daß Gegenstand der Vereinbarung nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, die Regelung des deutschen Marktes gewesen sei. Vielmehr sei es den Parteien auf die Regelung des Exportmarktes angekommen, wobei man beiderseits davon ausgegangen sei, daß Lieferungen durch L[REDACTED] & Co. in die Schweiz nicht in Frage stünden und andererseits die Beklagte an der Lieferung von Erzeugnissen nach Deutschland unter der Bezeichnung "LACO" nicht interessiert sei. Die erzielte Regelung habe darin bestanden, daß beide Partner sich auf das Nebeneinanderbestehen von "LACO" (Firma L[REDACTED] & Co.) und "LANCO" (Beklagte) einig geworden seien; Inhalt der Vereinbarung sei die beiderseits übernommene Verpflichtung ge-

wesen, einen entsprechenden Zeichengebrauch durch den anderen Teil nicht zu stören (schuldrechtlicher Vertrag).

Der Berufungsrichter stellt im Anschluß hieran fest, daß weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Vereinbarung über eine Unterwerfung der Vertragsparteien unter eine bestimmte Rechtsordnung festzustellen sei. Das Schuldstatut richte sich daher, so führt das Berufungsgericht aus, nach dem sog. hypothetischen Parteiwillen; nur dann, wenn sich unter diesem Gesichtspunkt keine Lösung finden lasse, bestehe Veranlassung, auf den Wohnsitz des Schuldners als Erfüllungsort zurückzugreifen. Mangels anderer objektiver Anhaltspunkte, wie gleiche Staatsangehörigkeit, gleicher Wohnsitz der Vertragsschließenden, liege es, so heißt es in der Begründung des angefochtenen Urteils weiter, nahe, nach einem Schwerpunkt der übernommenen Verpflichtungen zu suchen und hieran anzuknüpfen. Dabei könne nicht davon ausgegangen werden, daß auf Grund der Vereinbarung beiden Parteien Pflichten erwachsen seien, die sich die Waage hielten. Denn es müsse berücksichtigt werden, daß die Beklagte auf Grund ihrer älteren IR-Marke zumindest in den dem Madrider Abkommen beigetretenen Ländern von Haus aus eine stärkere Position gehabt habe als die Firma L. & Co.. Dieser Gesichtspunkt hätte, so meint der Berufungsrichter, an sich dazu führen müssen, in der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung den Schwerpunkt der Vereinbarung, also in ihrer Leistung die für die Abmachung charakteristische zu sehen. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes kann diese Erwägung indessen nicht zur Anwendung des Schweizer Rechtes führen.

Entscheidend gegen die Anwendung des Schweizer Rechtes spricht nach Meinung des Berufungsrichters, daß die von der Beklagten übernommenen Verpflichtungen jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach keine sachlichen Beziehungen zur Schweiz aufweisen, weil beide Parteien davon ausgegangen

seien, daß dort eine Kollision beider Zeichen nicht zu erwarten sei. Der Gesichtspunkt der charakteristischen Leistung, des Schwerpunkts des Schuldverhältnisses, müsse daher, so führt das Berufungsgericht aus, zur Anwendung einer Vielzahl ausländischer Rechte, zur "großen Spaltung" führen; er erweise sich damit als Anknüpfungspunkt ungeeignet.

Damit seien aber, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Möglichkeiten, an den hypothetischen Parteiwillen anzuknüpfen, nicht erschöpft. Es stehe nichts im Wege, hierfür in letzter Linie auf den Ort des Vertragsschlusses abzustellen, so daß deutsches Recht zur Anwendung zu gelangen habe.

2. Die Revision der Beklagten rügt demgegenüber Verletzung der für das deutsche Rechtsgebiet maßgebenden Grundsätze des internationalen Privatrechts. Sie macht geltend, der Vertragsort sei im hier gegebenen Falle ein bedeutungsloser Zufall, der die Anwendung deutschen Rechtes nicht veranlassen könne. Inhalt des Vertrages sei die Duldungspflicht der Beklagten, Diese Verpflichtung habe die Beklagte an ihrem Sitz in La [REDACTED] in der Schweiz zu erfüllen. Daher gelte Schweizer Recht als Recht des Erfüllungsortes. Die Beklagte habe, so führt die Revision der Beklagten weiter aus, diese Verpflichtung auch an ihrem Sitz ohne Rücksicht darauf zu erfüllen, auf welches Land der Erde sich die Verpflichtung im einzelnen beziehe. Immer müsse die Beklagte in La [REDACTED] erfüllen. In La [REDACTED] liege daher auch der Schwerpunkt der übernommenen Verpflichtung. Hinzu komme der hypothetische Parteiwille, der ebenfalls auf das Recht am Sitze des Schuldners, als des Erfüllungsortes, hinweise. Die gegenüberstehenden Verpflichtungen des Klägers spielten demgegenüber, so macht die Revision der Beklagten noch geltend, keine Rolle. Sie seien vergleichsweise unwichtig, weil mit der Bezeichnung

"LACO" die besondere Qualitätsvorstellung einer Schweizer Uhr nicht verbunden sei.

Diesen Angriffen der Revision der Beklagten muß jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Frage nach der für die P[REDACTED] Vereinbarung maßgeblichen Rechtsordnung bei einem vor einem deutschen Gericht anhängigen Rechtsstreit nach deutschem internationalem Privatrecht zu beantworten ist. Es sind auch keine rechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, daß das Berufungsgericht hierbei den sachlichen Gegenstand dieser Vereinbarung nach dem von ihm festgestellten Parteiwillen bestimmt hat. Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsirrtum und damit für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß die Klageparteien keine ausdrückliche Bestimmung über die anzuwendende Rechtsordnung getroffen haben und auch keine Anhaltspunkte für eine stillschweigende Unterwerfung unter eine bestimmte Rechtsordnung gegeben sind.

Das Berufungsgericht ist alsdann bei der Erörterung der Frage nach dem angeordneten Recht zutreffend zu der Prüfung des sog. hypothetischen Parteiwillens übergegangen. Nach der vom Bundesgerichtshof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts vertretenen ständigen Rechtsprechung ist, sofern keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Vertragsparteien über das anzuwendende Recht festzustellen ist, für die Frage, welchem Recht ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen einem Inländer und einem Ausländer unterstellt werden muß, der sog. mutmaßliche (hypothetische) Parteiwille als Anknüpfungspunkt maßgebend; erst wenn dies nicht zum Ziele führt, kann notfalls auf den Erfüllungsort als Anknüpfungspunkt zurückgegriffen werden. Beidem sog. hypothetischen Parteiwillen als Anknüpfungspunkt handelt es sich dabei in Wirklichkeit

nicht um die Ermittlung hypothetischer subjektiver Vorstellungen der Parteien, sondern um eine vernünftige - im Wege ergänzender Rechtsfindung vorzunehmende - Interessenabwägung auf objektiver Grundlage. Es ist nach einem Anknüpfungspunkt zu suchen, der sich aus der Eigenart des zu entscheidenden Sachverhaltes und aus der Interessenlage unter Berücksichtigung rein objektiver Gesichtspunkte ergibt. Dabei kommt der Frage besonderes Gewicht zu, wo sich der Schwerpunkt des Vertrages selbst befindet (vgl. u.a. BGHZ 7, 231, 235; BGHZ 9, 221, 222; BGHZ 17, 89, 92; BGHZ 19, 110, 111; BGH IM Nr. 3 zu Art. 27 EGBGB - NJW 1958, 750; BGH IM Nr. 14 zu Art. 7 ff EGBGB Deutsches Internationales Privatrecht, NJW 1961, 25). Die Bestimmung auf Grund des sog. hypothetischen Parteiwillens führt bei gegenseitigen Verträgen regelmäßig zu einem einheitlichen Anknüpfungspunkt für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtungen.

Das Berufungsgericht hat diese Rechtsgrundsätze nicht verkannt. Es stellt entgegen der Meinung der Revision keinen Rechtsfehler dar, daß das Berufungsgericht nicht auf den Erfüllungsort als maßgeblichen Anknüpfungspunkt abgestellt hat. Erst wenn die Erwägungen zum hypothetischen Parteiwillen zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt hätten, wäre als maßgebliche Rechtsordnung die des Erfüllungsortes in Frage gekommen. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der Erfüllungsort neben anderen Umständen (z.B. Wohnsitz, Staatangehörigkeit) als Anhaltspunkt bei der Bestimmung des sog. hypothetischen Parteiwillens in Betracht kommen kann. Darin, daß das Berufungsgericht auf den Erfüllungsort nicht eingegangen ist, kann indessen ein Rechtsfehler nicht erblickt werden. Der Berufungsrichter hat den Rechtsbegriff des Erfüllungsortes bei der Bestimmung des hypothetischen Parteiwillens im hier gegebenen Falle ohne Rechtsirrtum unbeachtet gelassen und zutreffend darauf abgestellt, ob die von der Beklagten übernommenen Verpflichtungen eine sachliche Beziehung zur Schweiz

aufweisen. Wenn er dies verneint hat und weiter davon ausgegangen ist, daß die Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des Schwerpunktes des Schuldverhältnisses nicht zur Anwendung des Schweizer Rechtes, sondern zur Anwendung einer Vielzahl ausländischer Rechte führen müsse, so daß dieser Gesichtspunkt daher als Anknüpfungspunkt nicht geeignet sei, kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wenn das Berufungsgericht dann schließlich beim Fehlen anderer objektiver Anhaltspunkte auf den Ort des Vertragsschlusses als Anknüpfungspunkt abgeköpft hat, kann auch dies unter den besonderen Umständen des Falles nicht als rechtlich fehlsam bezeichnet werden. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß der Abschlußort bei der Feststellung des sog. hypothetischen Parteiwillens im allgemeinen nicht von erheblicher Bedeutung sein kann, weil er meist mehr oder weniger zufällig ist. Er wird in der Regel nur zusammen mit anderen Umständen, die auf das Recht desselben Gebietes hinweisen, zur Anwendung dieses Rechtes führen können (vgl. Martin Wolff, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl. S. 145, RG Seuff Arch. 47 Nr. 2). Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Abschlußort eines zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit geschlossenen Vertrages mangels sonstiger Anhaltspunkte im konkreten Fall auch für sich allein als möglicher Anknüpfungspunkt in Betracht kommen kann.

Da nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichtes die von der Beklagten übernommenen Verpflichtungen, jedenfalls ihren wesentlichen Inhalte nach keine sachliche Beziehung zur Schweiz aufweisen, kann es mithin nicht als rechtsfehlerhaft bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht im Abschlußort den möglichen Anknüpfungspunkt gesehen und damit den räumlichen Beziehungen des streitigen Vertragsverhältnisses zum deutschen Rechte die entscheidende Bedeutung

beigemessen hat. Es ist sonach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht auf das Vertragsverhältnis der Parteien deutsches Recht angewendet hat.

II. 1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß von den Partnern der P [REDACTED] Vereinbarung, in der es mit dem Landgericht eine Nichtangriffsabrede erblickt, eine ausdrückliche Abrede über den örtlichen Wirkungsbereich nicht getroffen worden ist. Es hat jedoch die Vereinbarung dahin ausgelegt, daß ihr Gegenstand nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, die Regelung des deutschen Marktes war, daß es vielmehr den Parteien auf die Regelung des Exportmarktes angekommen sei. Die erzielte Regelung habe darin bestanden, daß beide Parteien sich auf das Nebeneinanderbestehen von "IACO" und "LANCO" einig geworden seien; Inhalt der Vereinbarung sei die beiderseitig übernommene Verpflichtung, einen entsprechenden Zeichengebrauch durch den anderen Teil nicht zu stören.

Das Berufungsgericht hat sich dabei zunächst die eingehende Beweiswürdigung des Landgerichts allgemein zu eigen gemacht. Es hat sich alsdann mit den Angriffen der Beklagten gegen die vom Landgericht bejahte Glaubwürdigkeit des als Zeuge vorgekommenen früheren Generalvertreters der Beklagten, Kü [REDACTED], dessen Angaben von wesentlicher Bedeutung für die Feststellungen des Landgerichts waren, auseinandergesetzt. Der Berufungsrichter ist zu dem Ergebnis gelangt, daß gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen keine Bedenken zu erheben seien. Auf Grund dieser Aussage hält das Berufungsgericht mit dem Landgericht für erwiesen, daß im Frühjahr 1933 in P [REDACTED] mündlich die allgemeine Abrede getroffen worden ist, die Warenzeichen könnten nebeneinander bestehen und die Parteien würden sich künftig keine Schwierigkeiten machen.

Von einer örtlichen Beschränkung war dabei nach den Feststellungen der Instanzgerichte nicht ausdrücklich die Rede. Das Berufungsgericht ist in der Begründung des angefochtenen Urteils sodann auf die für den Rechtsstreit entscheidende Frage eingegangen, ob der Wirkungsbereich dieser allgemeinen Abrede nach dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien örtlich auf Deutschland beschränkt gewesen ist oder ob er ohne örtliche Beschränkung auf das deutsche Gebiet Geltung haben sollte. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß das Landgericht die Frage mit Recht dahin entschieden habe, es sei das Nebeneinanderbestehen auf dem Weltmarkt gemeint gewesen. In dieser Hinsicht sei, so führt das Berufungsgericht hierzu im einzelnen aus, nicht ohne Belang, ob die Firma L. & Co. im Jahre 1933 lediglich das Inland beliefert oder ob sie schon damals in nicht ganz unerheblichem Maße exportiert habe. Es bedürfe jedoch nicht, so meint der Berufungsrichter weiter, der Aufnahme der zu dieser Frage von beiden Parteien angebotenen weiteren Beweise. Die Bekundung Kü., er habe die Vereinbarung nicht dahin verstanden, daß sie auf Deutschland beschränkt sei, weil die Firma L. in fast allen Ländern der Welt vertreten gewesen sei, möge zwar bei Unterstellung der tatsächlichen Angaben der Beklagten über den damals geringen Umfang des Exports der Firma L. & Co. als übertriebene Schätzung des Zeugen erscheinen. Es komme aber, so heißt es in der Begründung des angefochtenen Urteils weiter, nicht darauf an, ob der Zeuge den Umfang des Exports der genannten Firma zutreffend charakterisiert habe, entscheidend sei allein die Frage, ob die damaligen Organe der Beklagten von einem Export der Firma L. & Co. gewußt und diesen Export als einen beachtenswerten Umstand angesehen hätten. Daß dies der Fall gewesen sei, lasse die Aussage Kü. mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Die Annahme, auch kleine Anfänge des Exports -- die

unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten hierzu als richtig unterstellt - seien der Beklagten unbekannt geblieben, widerspreche, so meint das Berufungsgericht, ebenso der Lebenserfahrung wie die Annahme, die Beklagte habe solchen Anfängen keinerlei Beachtung geschenkt. Diese Erwägungen seien, so führt das Berufungsgericht aus, um so mehr gerechtfertigt, als die Beklagte, wie sich auch aus der Aussage B. ergebe, niemals mit "LANCO" auf dem deutschen Markte aufgetreten sei. Damit scheide die Möglichkeit aus, daß ein Zeichenkampf in Deutschland zu der P. Besprechung Anlaß gegeben habe. Nach alledem könne nicht ernstlich bezweifelt werden, daß Anlaß zu den Pforzheimer Besprechungen Befürchtungen der Beklagten im Hinblick auf einen sich anbahnenden Export der Firma L. & Co. und eine hierdurch zu befürchtende Zeichenkollision gewesen sei.

Nach Auffassung des Berufungsgerichtes ist unter diesen Umständen das Unterbleiben einer Erörterung über den örtlichen Geltungsbereich der Abmachung eindeutig dahin zu werten, daß sich die Vereinbarung der gegenseitigen Duldung zumindest in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich, auf das Ausland bezogen habe. Ergänzend bemerkt das Berufungsgericht noch, das Landgericht habe zur Stützung seiner Auffassung mit Recht auch darauf hingewiesen, daß in der Folgezeit bis 1938 beide Unternehmen ihre Zeichen redlich nebeneinander verwendet, ja sogar in einer englischen Zeitschrift nebeneinander inseriert hätten. Daß demgegenüber die Bekundungen des Zeugen B., der nicht Zeuge der Verhandlung gewesen sei, eine andere Auffassung nicht zu rechtfertigen vermöchten, sei im Urteil des Landgerichts mit zutreffender Begründung eingehend dargelegt.

2. Die Revision der Beklagten rügt, die Feststellung des Inhaltes der P. Vereinbarung sei vom Berufungsgericht unter Verletzung bürgerlich-rechtlicher Auslegungs-

grundsätze und verfahrensrechtlicher Bestimmungen getroffen

a) Die Revision macht zunächst geltend, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der P. Verein-
barung nach der Richtung hin, ob sie ein Duldungsabkommen
sei, das sich nur auf die Bundesrepublik beschränke oder auf
alle Staaten der Erde erstrecke, wesentliche Tatumstände außer
acht gelassen, die für die Erforschung des wirklichen Willens
der Vertragsschließenden ausschlaggebend seien. Es habe
nicht beachtet, daß die Beklagte unter den Parteien das äl-
teste und bekanntere Unternehmen gewesen sei und sich als
prominente Vertreterin der international besonders ange-
sehenen Schweizer Uhrenindustrie in einer Sonderstellung
befunden habe, weil der Verkehr mit Schweizer Uhren eine be-
sondere Gütevorstellung verbinde. Das Schweizer Waren-
zeichen der Beklagten und ihre IR-Marke "LANCO" seien im
Jahre 1933 bereits 20 Jahre alt gewesen, die Firma L. & Co.,
habe dagegen bis 1933 noch kein Warenzeichen "LACO"
gehabt, weder ein deutsches, noch eine IR-Marke. Über die
von ihr behauptete Benutzung der ungeschützten Bezeichnung
"LACO" im Jahre 1921 im Inland und seit 1925 im Ausland
sei nichts festgestellt. Die Beklagte habe also durch ihre
Schweizer Rechte bei den Staaten des Madrider Abkommens
eine starke Position gehabt; die Auslandsinteressen der
Beklagten hätten sich bereits 1933 auf den ganzen Erdball
bezogen. Diese günstige wettbewerbsrechtliche Situation sei
aber, so rügt die Revision der Beklagten, bei der Erfor-
schung des Willens der Parteien vor allen Dingen in Be-
tracht zu ziehen gewesen. Sie lasse es denkbar erscheinen,
daß die Verhandlungspartner sich über ein Duldungsabkommen
für den deutschen Markt geeinigt hätten, und zwar im Hin-
blick auf eine etwaige Verwirkung. Zu einem Verzicht;
für alle Märkte der Erde habe aber der Vertreter der

Beklagten nicht den mindesten Anlaß gehabt. Als prominenter Vertreter der berühmten Schweizer Uhrenindustrie habe er Bedenken wegen der minderen Qualität der Uhren der Firma L. [REDACTED] & Co. gehegt und gefürchtet, daß durch Verwechslung der beiderseitigen Zeichen seine eigenen Waren in Mißkredit geraten könnten. Auf dem deutschen Markte habe er, so macht die Revision weiter geltend, durch Benutzung anderer Zeichen ausweichen können. Er habe aber keinerlei Anlaß gehabt, das Firmenzeichen "LANCO" überhaupt aufzugeben. Dazu aber wäre er gezwungen gewesen, wenn er dem Kläger den ungestörten Gebrauch von "LACO" für die ganze Welt eingeräumt hätte, denn ein Nebeneinanderbestehen der Zeichen "LACO" und "LANCO" wäre wegen der völlig unvermeidbaren Verkehrsverwirrung durch dauernde Verwechslungen der Zeichen untragbar gewesen. Jeder Partner gebe, so führt die Revision der Beklagten weiter aus, bei derartigen Verhandlungen nur soviel nach, wie er des eigenen Vorteils wegen oder durch unabwendbare Notwendigkeit gezwungen sei nachzugeben. Das sei eine der allgemeinen Erfahrung entsprechende Selbstverständlichkeit. Von alledem sei aber im gegebenen Fall bei den Verhandlungen in P. [REDACTED] nicht die Rede gewesen. K. [REDACTED] solle vielmehr die Firmenmarke "LANCO" für alle Märkte der Erde kampflos und ohne jede Gegenleistung preisgegeben haben. Überdies solle er dies leichthin getan haben, in einer einzigen formlosen Aussprache, die keine halbe Stunde gedauert habe und deren Ergebnis keine Partei schriftlich fixiert oder der anderen Partei schriftlich bestätigt habe. Diese sich aus der wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Situation vor Abschluß des P. [REDACTED] Abkommens ergebenden Bedenken gegen die Erstreckung des Abkommens auf den ganzen Erdbereich seien, so meint die Revision, so groß, daß sie der Tatsrichter keinesfalls habe übergeben dürfen. Es erscheine fehlerhaft, daß der Tatsrichter seiner Entscheidung nur den Wortlaut der Aussage des Zeugen K. [REDACTED] zugrundegelegt habe, ohne ihre

innere Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit nachzuprüfen.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe bei der Beweiswürdigung nicht den gesamten Inhalt der Beweisaufnahme gewürdigt und dadurch § 286 ZPO verletzt. Es habe zwar der Aussage Kü[REDACTED] mit Recht entnommen, daß nicht ausdrücklich gesagt worden sei, die Vereinbarung solle sich auf die ganze Welt erstrecken, sondern daß es sich insoweit um eine bloße Schlußfolgerung des Zeugen gehandelt habe. Zur Prüfung dieser Schlußfolgerung des Zeugen auf ihre Richtigkeit habe das Berufungsgericht jedoch die Aussage des Zeugen B[REDACTED] heranziehen müssen. Es habe diese Aussage nicht ausscheiden dürfen, weil B[REDACTED] nicht Zeuge der Verhandlung gewesen sei. B[REDACTED] haben von Mitteilungen K[REDACTED] nach dessen Rückkehr von P[REDACTED] berichtet. Der Inhalt der Mitteilungen K[REDACTED] sei eigenes Wissen des Zeugen B[REDACTED]. Dieses eigene Wissen hätte bei der Beweiswürdigung ausgewertet werden müssen. Schließlich habe das Berufungsgericht auch, so rügt die Revision noch, der Aussage Kü[REDACTED] nicht entnehmen dürfen, daß die damaligen Organe der Beklagten von einem Export der Firma L[REDACTED] gewußt und diesen Export als ein beachtenswertes Faktum angesehen hätten. Diese Würdigung der Aussage Kü[REDACTED] sei unschlüssig und mache die Beweiserhebung über das damalige Fehlen eines beachtlichen Exports der Firma L[REDACTED] & Co. nicht überflüssig. Wenn ein Export objektiv nicht vorhanden gewesen sei und sein Nichtvorhandensein durch die von der Beklagten genannten Zeugen bestätigt werde, sei, so führt die Revision der Beklagten weiter aus, erwiesen, daß Kü[REDACTED] subjektiv geirrt habe. Schließlich habe das Berufungsgericht auch das Wissen und die Auffassung der damaligen Organe der Beklagten nicht rechtsfehlerfrei feststellen können, ohne sich mit der Aussage B[REDACTED] auseinanderzusetzen. B[REDACTED], der als Prokurist ein

leitendes Organ der Beklagten gewesen sei, habe ausgesagt, ihm sei 1933 nie von einem ausländischen Vertreter gesagt worden, daß die Warenbezeichnung "LACO" außerhalb Deutschlands aufgetreten sei.

Den Angriffen der Revision der Beklagten muß jedoch der Erfolg versagt bleiben.

b) Die Revision greift nicht die auf Grund der Aussage KÜ[REDACTED] getroffene Feststellung der Instanzgerichte an, die mündlichen Erklärungen der Vertreter der Parteien sei in der Besprechung in P[REDACTED] im Frühjahr 1933 dahin gegangen, die beiden Bezeichnungen könnten sehr wohl nebeneinanderbestehen, und der Vertreter der Beklagten habe dazu dem Inhaber der Klägerin ausdrücklich versprochen, daß er ihm wegen des Warenzeichens "LACO" keine Schwierigkeiten machen werde. Die Revision der Beklagten wendet sich vielmehr gegen die Auslegung dieser Erklärung dahin, sie beziehe sich auf den Weltmarkt, die Beklagte sei sonach vertragsgemäß verpflichtet, gegen das Zeichen "LACO" der Klägerin auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nichts Störendes zu unternehmen.

Da es sich bei der im Frühjahr 1933 getroffenen mündlichen Abrede um eine Individualvereinbarung handelt, sind einer Überprüfung der vom Tatsachengericht vorgenommenen Auslegung durch das Revisionsgericht Grenzen gesetzt. Die Auslegung kann in der Revisionsinstanz im wesentlichen nur daraufhin überprüft werden, ob sie gegen Vorschriften des materiellen Rechtes verstößt, dem Wortlaut der Vereinbarung, den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung widerspricht, ob anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt oder ob wesentlicher Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen ist. Die Überprüfung in diesen

Grenzen ergibt jedoch, daß die vom Berufungsgericht getroffene Auslegung zu durchgreifenden Bedenken keinen Anlaß gibt und daher für das Revisionsgericht bindend ist.

Es ist zwar richtig, daß unter den für die Auslegung maßgebenden Faktoren die zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsschluß bestehende Interessenlage jedenfalls dann von besonderer Bedeutung sein kann, wenn es sich um die Bestimmung des örtlichen Wirkungsbereiches einer Duldungsverpflichtung der hier fraglichen Art handelt. Der Revision kann, jedoch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die Interessenlage unberücksichtigt gelassen habe. Es hat sie nicht nur bei der Prüfung der Frage nach dem Anlaß der P [REDACTED] Vereinbarungen einbezogen, sondern es hat entgegen der Meinung der Revision ersichtlich auch berücksichtigt, daß die Beklagte im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gegenüber der Firma L [REDACTED] & Co. eine stärkere wettbewerbsrechtliche Stellung hatte. Bei der Prüfung des anzuwendenden Rechtes hat das Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beklagte auf Grund ihrer älteren IR-Marke zumindest in den dem Madrider Abkommen beigetretenen Ländern von Haus aus eine stärkere Position gehabt habe als die Firma L [REDACTED] & Co.. Daß der Berufungsrichter diese Feststellung bei der Beurteilung der Auslegungsfrage außer acht gelassen habe, kann nicht angenommen werden. Damit hatte das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten, soweit es sich auf die Wettbewerbssituation der Streitteile bezog, im wesentlichen berücksichtigt und in seine Würdigung einbezogen. Bei dem, was die Revision der Beklagten darüber hinaus zur Kennzeichnung der besonderen wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Situation der Beklagten vor Abschluß des P [REDACTED] Abkommens vorbringt, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen. Dies gilt insbesondere von der Behauptung der Revision, zu den Zeichenrechten der Beklagten seien deren Ausstattungsrechte gekommen, die Aus-

landsinteressen der Beklagten hätten sich bereits 1933 auf den ganzen Erdball erstreckt und ihre wettbewerbsrechtliche Situation in der Welt sei gut und gesichert gewesen.

Nicht gerechtfertigt ist auch die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision der Beklagten, das Berufungsgericht habe die Aussage des früheren Prokuristen B. der Beklagten nicht deshalb ausscheiden dürfen, weil B. nicht Teilnehmer der Verhandlung im Frühjahr 1933 gewesen sei.

Die Revision übersieht dabei zunächst, daß Landgericht und Oberlandesgericht bei der entscheidenden Frage, ob der Wirkungsbereich der P. Vereinbarung als örtlich beschränkt oder als örtlich unbeschränkt anzusehen ist, auf die von der Revision herangezogene Schlußfolgerung K. nicht abgestellt haben. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes auf Seite 21 der Urteilsgründe, in denen von der Schlußfolgerung des Zeugen, die Vereinbarung beziehe sich auf das Ausland, die Rede ist, sind in anderem Zusammenhang gemacht worden. Es handelte sich dabei um die Prüfung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen im Hinblick auf seine Bekundung und die darauf begründete primäre Feststellung des Landgerichtes über das Zustandekommen einer allgemeinen Nichtangriffsabrede überhaupt. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht erörtert, ob Widersprüche in den Aussagen K. vor dem Amtsgericht Roth, vor dem Landgericht und in einem Warenzeichenverfahren in Ägypten bestünden. Darüber hinaus trifft es auch nicht zu, das Berufungsgericht habe, wie die Revision vorträgt, die Angaben B. deshalb ausgeschieden, weil dieser nicht Zeuge der Verhandlung gewesen sei. Das Berufungsgericht hat an der von der Revision angegebenen Stelle (S. 24 der Urteilsgründe) ausgeführt, daß gegenüber der zuvor von ihm getroffenen Feststellung, der Geltungsbereich der Abmachung sei nicht ört-

lich beschränkt, die Bekundungen des Zeugen B. eine andere Auffassung nicht zu rechtfertigen vermöchten, wie im Ersturteil mit zutreffender Begründung eingehend dargelegt sei. Das Berufungsgericht hat sich mithin die eingehenden Erwägungen, die das Landgericht zur Aussage B. angestellt hatte, zu eigen gemacht und nur beiläufig darauf hingewiesen, daß B. nicht Teilnehmer der Verhandlung war.

Fehl geht schließlich auch die weitere Verfahrensrüge der Revision, das Berufungsgericht habe dem Beweiserbieten der Beklagten über die geringe Produktion der Firma L. & Co. zur Zeit der P. Überoinkunft stattgeben müssen. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Das Landgericht hatte im Rahmen der Erörterungen, ob die Vertragsparteien Veranlassung gehabt hätten, nur den deutschen Markt zu regeln, die Frage geprüft, ob sich die Firma L. & Co. im Frühjahr 1933 der Warenkennzeichnung "LACO" beim Export bereits bedient hatte. In diesem Zusammenhang hat das Landgericht (S. 22 der Urteilsgründe) ausgeführt, K. habe eindeutig bezeugt, daß die Firma L. & Co. bereits damals in fast allen Ländern der Welt vertreten gewesen sei. Dem entgegen hatte die Beklagte in der Berufungsinanz den im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 11) wiedergegebenen Beweis angeboten, wonach der Export der Firma L. & Co. 1933 noch nicht 500 Stück Uhren betragen und sich bis zum Beginn des 2. Weltkrieges auf lediglich ca. 700 Stück pro Monat erhöht haben soll. Der Kläger hatte diese Darstellung als unrichtig und offensichtlich auf falschen und unvollständigen Informationen beruhend bezeichnet und seinerseits verschiedene Zeugen für umfangreiche Exportgeschäfte der Firma L. & Co. zur fraglichen Zeit, die infolge völliger Zerstörung der Geschäfts- und Fabrikräume dieser Firma und ihrer Geschäftspapiere nicht urkundlich belegt werden könnten, benannt. Die Aufnahme dieser von beiden Parteien ange-

botenen Beweise hat das Berufungsgericht nicht für erforderlich gehalten. Es hat vielmehr die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben der Beklagten über den damals geringen Umfang des Exports der Firma L. & Co. unterstellt und ausgeführt, es komme nicht darauf an, ob K. den Umfang des Exports der Firma L. & Co. zutreffend charakterisiert habe. Entscheidend sei allein die Frage, ob die damaligen Organe der beklagten Partei von einem Export der Firma L. & Co. gewußt und diesen Export als ein beachtenswertes Faktum angesehen hätten. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht und sich dabei nicht nur darauf berufen, die Aussage K. lasse dies mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Es hat vielmehr die Auffassung vertreten, die Annahme, auch kleine Anfänge des Exports, wie sie von der Beklagten behauptet worden seien, wären der Beklagten unbekannt geblieben, widerspreche ebenso der Lebenserfahrung wie die Annahme, die Beklagte habe solchen Anfängen keinerlei Beachtung geschenkt. Unterstützend hat dann das Berufungsgericht schließlich noch die von ihm getroffene und von der Revisor nicht angegriffene Feststellung herangezogen, daß die Beklagte niemals mit "LANCO" auf dem deutschen Markt aufgetreten sei. Damit scheide, so hat das Berufungsgericht noch ausgeführt, die Möglichkeit aus, daß ein Zeichenkampf in Deutschland zu der P. Besprechung Anlaß gegeben habe. Auf Grund dieser tatrichterlichen Erwägungen des Berufungsgerichtes, gegen die aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben sind, ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht von der Erhebung der von der Beklagten angebotenen Beweise abgesehen hat. Daß sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich mit der Aussage B auseinandergesetzt hat, stellt keinen Verfahrensverstoß dar. Das Berufungsgericht hatte sich die Ausführungen des Landgerichts und

damit auch dessen Würdigung der Aussage B. zu eigen gemacht. Das Landgericht aber hatte ausgeführt (S. 22), der Zeuge B. habe sich zwar an keine Einzelheiten über das Auftreten des Zeichens "LACO" erinnern können, er habe aber jedenfalls schon vor 1933 von ihm gehört. Seine weitere Aussage, es sei ihm vor 1933 nie von einem ausländischen Vertreter über das Auftreten von "LACO" außerhalb Deutschlands berichtet worden, sei von ihm selbst durch den Zusatz eingeschränkt worden, daß neben ihm noch die inzwischen verstorbenen Herren Bo. und Stu. den Auslandsmarkt der Lanco W. bearbeitet hätten. Die von der Revision der Beklagten vermißte Auseinandersetzung mit der Aussage B. hat sonach - wenn auch durch Bezugnahme und Billigung der Ausführungen des Landgerichts - stattgefunden.

Nach alledem ergibt die Überprüfung innerhalb der dem Revisionsgericht gezogenen Grenzen, daß die vom Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht getroffene Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Es ist insbesondere kein Verstoß gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze festzustellen, auch hat das Berufungsgericht entgegen der Rüge der Revision wesentlichen Tatsachenstoff nicht außer acht gelassen. Die Auslegung widerstreitet auch nicht den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung; sie ist jedenfalls möglich, zumal unter Berücksichtigung des vom Landgericht (S. 24 des Urteils des Landgerichts) festgestellten Ablaufs der Verhandlungen in P. im Frühjahr 1933. Demnach ist das anfängliche Mißtrauen K. gegenüber dem Kläger und dessen Ware unter dem persönlichen Eindruck bald dahingeschwunden und einem gegenseitigen Verstehen, ja einer persönlichen Sympathie gewichen. Dieser ausgesprochen freundschaftliche Charakter der Besprechung spricht nach Auffassung des Landgerichts, die das Berufungsgericht gebilligt hat, nachdrücklich dagegen, daß die übernommene und mit Handschlag bekräftigte

Verpflichtung, den Frieden untereinander zu wahren, regional begrenzt worden wäre. Nach Auffassung des Landgerichts sind dadurch auch die Bedenken ausgeräumt, die sich aus dem formlosen Abschluß ergeben könnten. Gegen eine solche Betrachtungsweise aber lassen sich aus Rechtsgründen Bedenken nicht erheben.

III. Das Berufungsgericht ist $\approx$ allerdings ohne nähere Begründung - der Auffassung, daß gegen die schuldrechtliche Zulässigkeit einer Duldungsvereinbarung der hier fraglichen Art nach deutschem Recht keine Bedenken bestehen. Es prüft alsdann zusätzlich die Frage, ob die Rechtslage bei Anwendung der Sachnormen des Schweizer Rechtes etwa anders zu beurteilen wäre; es verneint auch diese Frage.

Die Revision der Beklagten rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe rechtsirrig auf die Vereinbarung, daß kein Partner gegen das Zeichen des anderen Partners etwas Störendes unternehmen dürfe, deutsches Recht angewendet und es habe die Vereinbarung rechtsirrig für rechtlich zulässig gehalten. Sie führt aus, die Rechtslage laufe im vorliegenden Falle darauf hinaus, daß die Beklagte der Firma L & Co. eine obligatorische Lizenz an ihrem Zeichen "LANCO" übertragen habe, und zwar eine negative, da nicht eine Benutzungserlaubnis, sondern nur eine Duldungserlaubnis vorliegen solle. Daß derartige Vereinbarungen nur bedingt zulässig seien, werde in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt. Es bestehe Einigkeit darüber, daß solche Vereinbarungen unzulässig seien, wenn sie zu einer Verkehrsverwirrung und zu einer Täuschung der Allgemeinheit führten. Nach Auffassung der Revision ist dies vorliegend der Fall. Die Beklagte sei, so führt die Revision aus, eine weltbekannte, bestrenommierte Schweizer Uhrenfabrik. Schweizer Uhren verkörperten einen besonderen Qualitätsbegriff, eine

gesteigerte Gütevorstellung. Ein Abnehmer, der darüber unterrichtet sei, daß er ein solches Erzeugnis unter der Bezeichnung "LANCO" erhalten könne, werde getäuscht, wenn er diese Bezeichnung -- was unvermeidlich sei -- mit "LACO" verwechsle. Um so mehr müsse man, so meint die Revision weiter, zu diesem Ergebnis gelangen, weil die Qualität der LACO-Uhr tatsächlich zu wünschen übrig lasse und dies bei den P [REDACTED] Verhandlungen dem Kläger auch entgegengehalten worden sei. Der Vertreter der Beklagten habe bei der Besprechung im Jahre 1933 insoweit keine Konzessionen machen können, die das Interesse der Allgemeinheit verletzen. Die Nichtigkeit des Vertrages beruhe nicht auf einer Verletzung der Interessen der Beklagten, sondern auf Verletzung der Interessen der Allgemeinheit. Keinesfalls habe sich K [REDACTED] zu Unterlassungen verpflichten können, welche die Allgemeinheit täuschen und Verkehrsverwirrung verursachen könnten.

Die Revision kann jedoch auch mit diesem Angriff keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat zu Recht für die hier streitige Frage der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung das Schuldstatut für maßgebend gehalten und damit zutreffend deutsches Recht angewendet. Auf die hilfsweise gemachten Ausführungen des Berufungsgerichts zur Rechtslage nach Schweizer Recht kommt es daher nicht an.

Es läßt sich auch die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht beanstanden, daß gegen die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung nach deutschem Recht keine Bedenken bestehen. Im Streitfalle handelt es sich zwar nicht um einen Vortrag, der die Überlassung eines Warenzeichens zum Gebrauch (sogenannte Zeichenlizenz) zum Inhalte hat, die Vertragspartner

haben vielmehr eine Nichtangriffsabrede geschlossen, wie sie bei zeichenrechtlichen Abgrenzungsabkommen vielfach üblich ist. Die Beklagte hat sich des Rechtes begeben, gegen den Gebrauch der Warenkennzeichnung "LACO", die die Firma L. & Co. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im In- und teilweise auch im Ausland bereits benutzt hatte, vorzugehen und sich verpflichtet, Eintragungen dieser Kennzeichnung neben ihrem bereits eingetragenen Zeichen zu dulden. Die Beklagte hat sich damit verpflichtet, bereits bestehende oder künftig erwachsende Rechte aus ihrem Zeichen "LANCO" gegen die Firma L. & Co. nicht geltend zu machen. Solche Vereinbarungen sind an sich zulässig. Der in der Rechtsprechung (vgl. u.a. RGZ 100, 22 - Meißner Porzellan; RG GRUR 1935, 733, 757 - NSU) zur Benutzungserlaubnis entwickelte Rechtsgrundsatz, wonach die vertragliche Gestattung einer Zeichenbenutzung dann als nichtig anzusehen ist, wenn die Benutzung eine Täuschung der Allgemeinheit und eine Verkehrsverwirrung verursacht, ist jedoch auch auf derartige Vereinbarungen entsprechend anzuwenden. Es fehlt indessen an hinreichendem Sachvortrag der Beklagten in den Tatsacheninstanzen darüber, daß die nach der gekennzeichneten Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen hier gegeben seien. Insbesondere ist nichts dafür dargetan worden, daß gerade die Marke "LANCO" weithin bekannt war und der Verkehr mit ihr eine bestimmte Gütevorstellung verbunden hat. Der allgemeine Hinweis der Revision der Beklagten darauf, daß es sich um eine Schweizer Uhr gehandelt habe, besagt nichts dafür, daß die Marke "LANCO" im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in dem Sinne weithin bekannt war, daß die unter diesem Zeichen vertriebene Uhr vom Verkehr als Schweizer Fabrikat angesehen und mit ihr eine bestimmte Gütevorstellung verbunden wurde. Auch dafür, daß diese Voraussetzungen später eingetreten seien, ist nichts dargetan. Die Beklagte hat übrigens auch nicht geltend gemacht, daß sich während der Zeit des Nebeneinander-

bestehens beider Marken in den Jahren 1933-1938 Anstände in der erörterten Richtung ergeben hätten.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß gegen die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung Bedenken nicht zu erheben seien, kann daher aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Das Berufungsgericht hat schließlich noch ausgeführt, die Pforzheimer Vereinbarung sei auch nicht wegen Einigungsmangels unwirksam und es liege auf seiten der Beklagten auch kein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vor. Auch ein wichtiger Grund zur Kündigung ist nach Auffassung des Berufungsgerichtes bis zur Übertragung des Unternehmens auf die U [REDACTED] St [REDACTED] Ti [REDACTED] G [REDACTED] nicht gegeben gewesen. Ein derartiger Grund, so führt das Berufungsgericht aus, könne nicht schon darin gesehen werden, daß der Kläger seit etwa 1950 erneut auf dem Weltmarkt aufgetreten sei und sein Export eine Tendenz zur Ausweitung habe erkennen lassen. Eine solche Entwicklung sei bei Abschluß der Vereinbarung als möglich und wahrscheinlich voraussehbar gewesen und habe nicht außerhalb des Rahmens einer normalen Entwicklung des Unternehmens des Klägers gelegen.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichtes lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Revision der Beklagten hat auch insoweit nichts geltend gemacht.

B. Revision des Klägers.

I. 1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kläger könne Rechte aus der P [REDACTED] Vereinbarung nur für die Zeit bis zur Übertragung seines Unternehmens auf die

U[REDACTED] St[REDACTED] Ti[REDACTED] C[REDACTED] geltend machen. Mit dieser Übertragung seien die Rechte für die Zukunft erloschen.

Das Berufungsgericht geht dabei davon aus, daß durch die Übertragung auf eine sehr kapitalstarke Gesellschaft die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens des Klägers völlig verändert worden seien. Die Meinung des Klägers, der Beklagte habe 1933 nicht damit rechnen dürfen, daß der Inhaber der Firma L[REDACTED] & Co. niemals wechseln werde, trifft nach Meinung des Berufungsgerichtes nicht den Kern der Sache. Gegen die Abtretung der Rechte aus der P[REDACTED] Vereinbarung zusammen mit dem gesamten Unternehmen könnten, so führt das Berufungsgericht aus, an sich freilich Bedenken nicht bestehen, sofern die Person des Erwerbers die Gewähr für die Beibehaltung des Charakters des Unternehmens biete. Auf diese Frage komme es aber hier nicht an. Entscheidend sei, daß der neue Inhaber der Firma, die Ti[REDACTED] C[REDACTED] AG., dem Unternehmen im Konkurrenzkampf eine wesentlich größere Durchschlagskraft zu verleihen geeignet sei, als diesem in der Hand des Klägers zugekommen sei. Die von der Beklagten eingegangene Verpflichtung, "LACO" auf dem Weltmarkt zu dulden, wäre nunmehr, so heißt es in der Begründung des angefochtenen Urteils weiter, für die Beklagte weit aus gefährlicher. Der "Inhalt der Leistung" im Sinne der §§ 399, 413 BGB wäre damit verändert, woraus sich die Unwirksamkeit der Abtretung ergebe. Zum Vergleich könnten, so meint der Berufungsrichter, die zur Frage der Abtretbarkeit von Lizenzrechten entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Es könne also, so legt das Berufungsgericht weiter dar, nicht darauf ankommen, ob die Beklagte eine bei der Rechtsnachfolgerin des Klägers bestehende konkrete Absicht dargelegt oder bewiesen habe, den Export von Uhren mit der Kennzeichnung "LACO" erheblich zu erweitern. Es genüge, daß die Möglichkeit hierzu bei Annahme des Fortbestands

des P[REDACTED] Abkommens ohne weiteres gegeben sei und die Gefahr einer Ausnützung dieser Möglichkeit durch die Rechtsnachfolgerin des Klägers naheliege. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes bestehen auch Verpflichtungen der Beklagten aus dem P[REDACTED] Abkommen gegenüber dem Kläger persönlich nicht fort, weil die Beklagte diese Verpflichtungen nur dem Kläger als Inhaber seines Unternehmens gegenüber übernommen habe. Der Kläger könne daher keine Fortführung seines Unternehmens künftig keine Ansprüche aus dem Abkommen mehr herleiten. Als maßgeblichen Zeitpunkt hat das Berufungsgericht den Tag der Anmeldung zum Handelsregister (2. Februar 1959) betrachtet.

2. Die Revision des Klägers macht geltend, die Erwägungen des Berufungsgerichtes seien nicht frei von Rechtsirrtum. Sie führt aus, an dem Inhalt der Unterlassungspflicht der Beklagten sei dadurch, daß die Übertragung des Unternehmens des Klägers auf eine kapitalstarke Gesellschaft erfolgt sei, nicht das geringste geändert worden. Daß für die erste, hier allein in Betracht kommende Alternative des § 399 BGB eine solche Veränderung in den Gläubiger-Schuldner-Beziehungen, die bloß in Verschiedenheiten der Individualität der Gläubiger ihren Grund habe, nicht genüge, sei anerkanntes Recht. Ebensowenig, so führt die Revision weiter aus, wie die Übertragung des aus einem vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbot resultierenden Unterlassungsanspruchs mit dem Geschäftsbetrieb, dem er diene, eine Veränderung des Inhaltes des Unterlassungsanspruchs zur Folge habe, könne die Übertragung des Unterlassungsanspruchs, der auf die Unterlassung der Störung der Benutzung einer Warenbezeichnung gerichtet sei, in Verbindung mit der Übertragung des Geschäftsbetriebs, dem dieser Unterlassungsanspruch diene, eine Veränderung des Inhaltes dieses Anspruches bedeuten. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes führe, so meint die Revision weiter, zu

völlig unmöglichen Konsequenzen. Sie würde es jedem Geschäftsinhaber, der eine derartige Vereinbarung treffe und der sich mit seinem ganzen Geschäftsbetrieb darauf einstelle, für alle Zukunft unmöglich machen, einen Teilhaber aufzunehmen, sein Geschäft in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft einzubringen oder mit allen Aktiven und Passiven zu veräußern. Das könne nicht der Sinn und Zweck der Bestimmungen der §§ 399, 413 BGB sein.

Dem Angriff der Revision muß jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Dabei mag dahinstehen, ob, wie das Berufungsgericht annimmt, hier der Fall des § 399 Halbsatz 1 BGB vorliegt, d.h. also ob sich die Auffassung vertreten läßt, daß das Recht des Klägers auf Unterlassung durch die Abtretung an eine Konkurrenzfirma mit Weltbedeutung, die von diesem Rechte voraussichtlich in großem Umfange Gebrauch macht, in seinem Inhalt verändert ist. Denn die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen und die von ihm getroffenen tatrichterlichen Feststellungen rechtfertigen seine Schlußfolgerung, die Abtretung sei unwirksam, auch dann, wenn man mit der Revision des Klägers die Voraussetzungen des § 399 BGB nicht für gegeben hält. Die Darlegungen des Berufungsgerichtes erlauben den Schluß, daß der Übergang der Rechte aus dem P. Abkommen für die Beklagte unzumutbar (§ 242 BGB) und daher aus diesem Grunde unwirksam ist (vgl. hierzu Staudinger/Weber, Anm. D 94 zu § 242 BGB; Palandt/Danckelmann, Anm. 5 zu § 399 BGB). Allordings muß nach zutreffender Rechtsauffassung (BGHZ 23, 53, 56) der Rechtssicherheit und Klarheit unter den Beteiligten wegen die über die gesetzlich geregelten Tatbestände (§§ 399, 400 BGB) hinausgehende Unwirksamkeit einer Abtretung unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit

für den Schuldner auf schwerwiegende Ausnahmefälle beschränkt bleiben, und es ist dabei auch auf die Belange des Gläubigers und des Abtretungsempfängers Rücksicht zu nehmen. Ein solcher schwerwiegender Ausnahmefall ist nach den Umständen des Falles hier jedoch gegeben. Die Abtretung an ein mächtiges Konkurrenzunternehmen und die damit gegebene außerordentliche Erschwerung ist der Beklagten nicht zuzumuten. Die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung erweist sich sonach unter Heranziehung des § 242 BGB als zutreffend.

Auf die Frage eines Kündigungsrechtes aus wichtigem Grunde kommt es daher, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht mehr an.

II. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 29. April 1959 "rein vorsorglich" gegenüber den Ausführungen der Beklagten, mit denen diese für sich in Anspruch nahm, der Firma L. & Co. die Benutzung der Marke "LACO" im Ausland verbieten zu können, den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung geltend gemacht. Da die Beklagte, so hat der Kläger hierzu ausgeführt, seit der P. Vereinbarung vom Jahre 1933 bis zum Jahre 1950 die Marke "LACO" überall im Ausland geduldet habe und der Firma L. & Co. insoweit ein wertvoller Besitzstand erwachsen sei, könne die Beklagte auch aus diesem Grunde der Firma L. & Co. heute nicht mehr die Benutzung der Bezeichnung "LACO" verbieten.

Von diesem Vortrag ausgehend hat das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger in der Lage war, seine Rechte auf einen im Hinblick auf die P. Vereinbarung erworbenen Besitzstand auf die U. St. Ti. C. zu übertragen und welche Rechtsfolgen sich allenfalls hieraus für die zeichenrechtlichen Beziehungen zwischen dem Rechtsnachfolger und der Beklagten ergeben, offengelassen. Es ist der Auffassung

daß dem deutschen Gericht die sachliche Entscheidungsgewalt insoweit nicht zustehe.

Die Revision des Klägers rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe verkannt, daß nach höchststrichterlicher Rechtsprechung die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte nicht nur im Verhältnis zueinander regelten, sondern auch mittelbar dem Ausland gegenüber die Grenze für die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit zögen. Infolgedessen sei, so meint die Revision, auch für die Frage, ob der Kläger an seinem Zeichen "LACO" im Ausland einen schutzwürdigen Besitzstand erlangt habe, die örtliche Zuständigkeit der Münchner Gerichte und damit gleichzeitig die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben.

Auch dieser Revisionsangriff des Klägers muss, jedenfalls im Ergebnis, erfolglos bleiben.

Auch wenn man mit der Revision annimmt, daß dem Berufungsgericht die sachliche Entscheidungsgewalt zustand, ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht gerechtfertigt, weil sich im Ergebnis nichts ändern kann. Abgesehen davon, daß es bei einem Vorbringen, des Klägers, er habe "überall im Ausland" einen wortvollen Besitzstand erworben, an ausreichender Substantiierung fehlt, könnte die Berufung des Klägers auf einen im Hinblick auf die P[REDACTED] Vereinbarung erworbenen Besitzstand sachlich-rechtlich nicht durchgreifen. Da die Berufung des Klägers auf einen nach der Übertragung des Unternehmens auf die U[REDACTED] St[REDACTED] Ti[REDACTED] C[REDACTED] erworbenen Besitzstand für die Beklagte entsprechend den obigen Ausführungen (unter B I2) unzumutbar wäre (§ 242 BGB), der Besitzstand sich jedoch für die vorangegangene Zeit quantitativ nicht abgrenzen läßt, jedenfalls dahingehende Behauptungen fehlen, erweist sich die Berufung

auf den Besitzstand schlechthin als unzumutbar für die Beklagte. Diesen Nachteil muß der Kläger, der die Übertragung des Unternehmens auf die kapital- und produktionsstarke amerikanische Gesellschaft hätte vermeiden können, bzw. seine Rechtsnachfolgerin als Folge des eigenen Verhaltens in Kauf nehmen. Ob die im konkreten Fall in einzelnen Ländern etwa gegebene besondere Sachlage zu einem anderen Ergebnis führen kann, muß dahinstehen, da insoweit nichts vorgetragen ist.

III. Der Kläger wendet sich schließlich noch mit seiner Revision dagegen, daß das Berufungsgericht seinen Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen der Benutzung des Wortes "LACO" als Warenbezeichnung für Uhr und Uhrenteile im Ausland sowie den Antrag auf Auskunftserteilung, in welchen ausländischen Staaten die Beklagte die Bezeichnung "LACO" benutzt hat, mit der Begründung abgewiesen hat, es fehle an jedem Beweis dafür, daß eine Benutzung geschehen sei (S. 34 der Urteilsgründe). Die Revision rügt unter Hinweis auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Klägers in dessen Schriftsatz vom 12. März 1958, insbesondere auf Seite 3 und 4 nicht beachtet. Sie macht geltend, wenn ein Geschäftsmann im Ausland ein Warenzeichen anmelde und in dem betreffenden Staat ein Benutzungszwang bestehe, sei prima facie anzunehmen, daß er das Warenzeichen in den betreffenden Staaten auch tatsächlich in Benutzung genommen habe. Das müsse erst rechgelten, wenn der Betreffende in einem Widerspruchsverfahren selbst behauptet habe, daß er schon Waren, die mit dem Warenzeichen versehen sind, dort eingeführt habe. Zumindest obliege ihm dann die Beweislast, daß dies nicht geschehen sei und daß er unrichtige Angaben gemacht habe.

Die Revision kann jedoch auch mit diesem Angriff nicht durchdringen.

Sie übersieht, daß sich das Berufungsgericht bei der Ablehnung der hier in Rede stehenden Klagsansprüche auf die Ausführungen des Landgerichtes bezogen und diese als zutreffend bezeichnet hat. Das Landgericht aber hatte sich mit den im Schriftsatz des Klägers vom 12. März 1958 enthaltenen Ausführungen eingehend auseinandergesetzt (S. 27/28 der Urteilsgründe). Gegen die im wesentlichen auf tatrichterlicher Würdigung beruhenden, vom Berufungsgericht gebilligten Ausführungen des Landgerichts sind aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben. Daß der Beklagten zumindest die Beweislast dafür obliege, daß sie das Warenzeichen "LACO" nicht in Benutzung genommen und in einem Widerspruchsverfahren unrichtige Angaben gemacht habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Das Berufungsgericht hat die Frage der Beweislastverteilung richtig gesehen; ein typischer Geschehensablauf ist nicht gegeben.

C.

Nach alledem erweisen sich die Revisionen beider Streitteile als unbegründet. Sie waren daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Spreng

Claßen